

ENTSCHEIDUNG Nr. 2286/96/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. November 1996

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1997 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 2 und 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS der Hohen Behörde⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2720/95/EGKS der Kommission⁽²⁾, müssen wegen der im Bezugszeitraum festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 265,5 ECU veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1997, der von der Kommission am 20. November 1996 in der Fassung des Anhangs zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1997 werden darin auf 95,4 ECU festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 5,611 ECU veranschlagt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1997 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,17 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1997 wie folgt festgesetzt:

(in ECU)

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	78,46
Steinkohle aller Sorten	83,41

⁽¹⁾ ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 25. 11. 1995, S. 5.

(in ECU)

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	190,64
Stahl in Blöcken	267,83
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	446,38 ^a

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vorgesehene Tabelle wird wie folgt festgesetzt:

(in ECU)

Erzeugnisse	Umlage je Tonne ab Januar 1997
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks ⁽¹⁾	0,13338
Steinkohle aller Sorten ⁽²⁾	0,14180
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,23476
Stahl in Blöcken	0,39647
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,18424

⁽¹⁾ Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

⁽²⁾ Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v.H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission^(*) festgesetzt.

^(*) ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1996

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN 1997

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Vorausschätzung	Einnahmen	Vorausschätzung
AUS DEN EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN (nicht rückzahlungspflichtig)		EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES	
1. Verwaltungsausgaben	5,0	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	67,0	1.1. Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,17 %	95,4
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)(¹)	84,0	1.2. Nettoüberschuß	96,0
3.1. Stahl	55,0	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	p. m.
3.2. Kohle	29,0	1.4. Verschiedenes	6,0
3.3. Soziales	p. m.	2. Aufhebung von Mittelbindungen, die voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden	53,5
4. Umstellungsbeihilfen (Artikel 56)	7,0	3. Nicht verwendete Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres	14,6
5. Sozialmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie (Artikel 56)	p. m.	4. Entnahme aus der Rückstellung für Haushaltsrisiken	p. m.
6. Sozialmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlenbergbaus (Artikel 56)	24,0	5. Außerordentliche Einnahmen	p. m.
RÜCKSTELLUNG FÜR DIE FINANZIERUNG SPÄTERER HAUSHALTSJAHRE	78,5		
Mittelbedarf insgesamt	265,5	Haushaltsmittel insgesamt	265,5
AUS DARLEHEN (KEINE ANLEIHEMITTEL) ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN		URSPRUNG DER MITTEL (KEINE ANLEIHEMITTEL)	
Sozialwohnungen	13,0	Spezialreserve und ehemaliger Versorgungsfonds der EGKS	13,0

(¹) Einschließlich Finanzierung von technischen Projekten im Bereich der Bekämpfung von schädlichen Einflüssen an den Arbeitsplätzen und in der unmittelbaren Umgebung von Hüttenwerken, sowie im Bereich Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz in Bergbaubetrieben (Richtbeträge 4 bzw. 3 Millionen ECU).